

Rechtliche Fragen rund ums Unterschriften sammeln

Im Folgenden wollen wir einige wichtige rechtliche Punkte darstellen, die beim Unterschriften Sammeln in den nächsten vier Monaten auftauchen mögen. Diese Hinweise gelten für Sammlungen auf öffentlichem Straßenland. Nicht auf privaten Flächen, wie Malls oder U-Bahnen! Da ist es grundsätzlich verboten. Die Initiative kann nicht zusichern für Bußgeldbescheide während der Sammelphase aufzukommen.

Bei wirklich dringenden Notfällen/Rückfragen könnt ihr Euch wenden an:
Lukas Theune, Rechtsanwalt: 015778756585
Moheb Shafaqyar: 01733037609

Es wird darum gebeten, dass sämtliche Vorkommnisse, bei denen es zur Erfassung der Personalien durch Ordnungshüter/Polizei kommt, mit Angabe von Ort/Bezirk, Zeit und dem Grund für die Erfassung, mit der Betreffzeile „1, 2 Polizei“ an moshafaqyar@gmail.com zu schicken. Das dient dazu, dass wir gegebenenfalls Kontakt zu den Behörden und Polizeien aufnehmen bzw. dieses FAQ für alle nochmal ggfl. aktualisieren.

Sammeln im öffentlichen Straßenland:

1. *Brauche ich fürs Sammeln eine Erlaubnis?*

Nach § 23 AbStG Berlin sind Unterschriftenbögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen auszuhändigen. Das Gesetz selbst sieht also vor, dass wir außerhalb der Behörden für das Volksbegehren sammeln dürfen. Hierfür ist keine Erlaubnis erforderlich, denn dies ist von der allgemeinen Nutzung des Straßenraums umfasst! Seid natürlich trotzdem vorsichtig und behindert den Verkehr dabei nicht.

2. *Brauche ich für größere Stände eine Erlaubnis?*

Allerdings benötigen wir für große Aufbauten wie Pavillons oder Ähnliches grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis. Für uns gilt auch das Gebot, dass diese Erlaubnis zu erteilen ist und nur in begründeten Ausnahmefällen verweigert werden darf. Da die Bezirksämter hierfür mehrere Wochen lange Prüfzeiten brauchen und sie uns kein vereinfachtes Prüfverfahren einräumen wollten verzichten wir auf solche großen Sachen.

3. *Brauche ich für Lastenräder eine Erlaubnis?*

Als zulässig und von dem normalen Straßengebrauch umfasst zu betrachten ist alles, was der Fortbewegung dienen kann – also v.a. (Lasten)fahrräder, Bollerwagen und Ähnliches. Es bietet sich also an, solche beweglichen Sachen zum Sammeln dabei zu haben.

4. *Was ist mit kleinen Tischen, auf denen ich Desinfektionsmittel, Klemmbretter, Stifte und Unterschriftenlisten lagere?*

Nach § 32 der Straßenverkehrsordnung ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Das ist sicherlich nicht bei jedem kleinen Tisch der Fall. Ob man für solche ganz kleinen Tische eine Sondernutzungserlaubnis benötigt, ist eine Frage des Einzelfalls.

Im Einzelfall werden sicherlich auch kleine (!) Klapptische nicht beanstandet werden, die den Verkehr, also auch Fußgänger*innen, nicht gefährden oder erschweren. Wenn die Polizei kommen sollte und Euch auffordert, die einzuklappen und wegzuräumen, dann solltet Ihr das natürlich tun.

Sammeln unter Pandemiebedingungen:

Wir nehmen die Corona-Pandemie sehr ernst und wollen so sammeln, dass wir unser aller Gesundheit dadurch nicht gefährden. Das heißt, wir halten möglichst Abstand und beachten unsere Hygienevorschriften (siehe Seite 3).

1. Müssen wir beim Sammeln die Kontaktbeschränkungen einhalten?

Wichtig ist: Die Werbung für Volksbegehren stellt in der Sars-CoV-2-Verordnung explizite eine Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen dar (§ 2 Absatz 5 Nr. 2 der Verordnung).

Das heißt: Die Kontaktbeschränkungen (nur eine Person aus einem fremden Haushalt) gilt für uns nicht, während wir sammeln.

2. Müssen wir 1,5 Meter Abstand untereinander und von den Personen, die wir ansprechen, einhalten?

Das Abstandsgebot gilt im Grundsatz weiterhin und es ergibt auch Sinn, dass wir Abstand halten, um die Pandemie zu bekämpfen. Es ist aber auch hier eine Ausnahme vorgesehen, wenn wir den Mindestabstand im Einzelfall nicht einhalten können (etwa wenn wir das Klemmbrett an eine Person übergeben, die unterschreiben möchte); diese Ausnahme steht in § 3 Abs. 1 S. 2 der Sars-CoV-2-Schutzverordnung: Das Abstandsgebot gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist.

Also: Abstand halten, so oft es geht, aber wenn es nicht geht, ist das so und erlaubt.

Bitte tragt beim Sammeln FFP2-Masken! Das ist keine gesetzliche Pflicht, aber unbedingt sinnvoll.

3. Ist auch der Weg zum Sammeln und nach Hause hiervon umfasst?

Ja, der Weg zu dem Sammelort zählt auch dazu; aber hier werdet Ihr untereinander und zu anderen den Mindestabstand einhalten können.

**//IDEUTSCHE
WOHNEN & CO
ENTEIGNEN**

dwenteignen.de

Hygienekonzept der Kampagne Deutsche Wohnen & Co enteignen

Die folgenden Hygienemaßnahmen schreiben wir zum Schutz der Öffentlichkeit und zum Schutz unserer Sammler*innen im Rahmen der zweiten Sammelphase des Volksbegehrens vor.

- 1 Bei Krankheitssymptomen oder Kontakt zu einer infizierten Person in den letzten 14 Tagen beteiligen sich Sammler*innen unter keinen Umständen an Sammel-Aktionen.
- 2 Beim Unterschriftensammeln und in Gesprächen mit Menschen tragen alle Sammler*innen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder partikelfilternde Halbmasken (FFP2).
- 3 Zu angesprochenen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- 4 Alle Sammler*innen haben alkoholhaltiges Desinfektionsmittel beim Unterschriftensammeln bei sich und verwenden dies regelmäßig.
- 5 Allen Unterschreibenden wird alkoholhaltiges Desinfektionsmittel für die Hände angeboten.
- 6 Insbesondere bei der Unterschriftensammlung in Häusern oder an Haustüren werden Unterschreibende gebeten, mit ihren eigenen Stiften zu unterschreiben.
- 7 Falls Unterschreibende keine eigenen Stifte zur Hand haben, werden Stifte bereitgestellt. Diese werden nach jedem Gebrauch mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel desinfiziert.
- 8 Wir empfehlen beim Sammeln einen Tisch für kontaktfreies Unterschreiben zu verwenden. Hierfür können zwei Boxen mit un- bzw. benutzten Stiften aufgestellt werden.
- 9 Sollte kein Sammelstand genutzt werden, sind Klemmbretter regelmäßig zu desinfizieren und bei deren Übergabe entsprechende Abstände einzuhalten.
- 10 Den Unterschreibenden werden Unterschriftenlisten in Briefumschlägen mit einer Rücksendeadresse angeboten. Diese können per Post zurückgesendet, sowie bei Kiezteams, an solidarischen Orten oder in einem Bürgeramt abgegeben werden.

